

Satzung

FREUNDESKREIS KARL MAY LEIPZIG E. V.

Reg.-Nr. VR 1946 beim Amtsgericht Leipzig

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Freundeskreis Karl May Leipzig e. V. mit Sitz und Tätigkeitsbereich in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des literarischen Werkes und des Gedankengutes von Karl May.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Versammlungen und Vorträgen über Leben und Werk Karl Mays,
 - Öffentlichkeitsarbeit (Medien, Ausstellungen),
 - Herausgabe von Infomaterial.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Jahresbeitrag entrichtet. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Im Zweifelsfall wird der Vorgang der Mitgliederversammlung unterbreitet.
Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die gestempelte Karte des Freundeskreises.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres nicht bis zum 30. (dreißigsten) November entrichtet wird, oder durch Austritt. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Beiträge können jederzeit vom Verein eingefordert werden.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand kann aus gleichen Gründen die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereins stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis zum 31. (einunddreißigsten) März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten und sich an die Satzung des Vereins sowie an die gefassten Beschlüsse zu halten.
Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.
3. Jedes Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag in der beschlossenen Höhe gemäß Ziffer 2 entrichtet hat, hat für das entsprechende laufende Geschäftsjahr Anspruch auf die Materialien und Leistungen des Freundeskreises Karl May Leipzig e. V..
4. Erfolgt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht bis zum 31. (einunddreißigsten) März des laufenden Geschäftsjahres, hat das Mitglied ab April des entsprechenden laufenden Geschäftsjahres so lange keinen Anspruch auf die Materialien und Leistungen des Freundeskreises Karl May Leipzig e. V., bis der Mitgliedsbeitrag gezahlt wird. Des Weiteren ruht für den vorgenannten Fall und Zeitraum das Stimmrecht des jeweiligen Mitglieds.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Themen und Termine der Mitgliederversammlungen werden im Jahresprogramm des Freundeskreises festgelegt. Das Jahresprogramm wird vom Vorstand erarbeitet und allen Mitgliedern bekanntgegeben.
2. Die jährliche Generalversammlung findet im Dezember statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn die Führung der Geschäfte dies erforderlich macht oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es fordert. Sie hat in diesem Fall binnen acht Wochen zu erfolgen und ist in jedem Fall drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern mitzuteilen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Protokolle von Mitgliederversammlungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und einem oder mehreren Beisitzern.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung alle zwei Jahre entsprechend der Wahlordnung des Freundeskreises Karl May Leipzig e. V. gewählt wird, hat, solange er beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Die Anzahl der Beisitzer wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Vertretungsbefugt für den Freundeskreis Karl May Leipzig e. V. sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

Je zwei Vertretungsbefugte vertreten den Verein zusammen.

§ 7 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Zuwendungen und Fördermitteln, Spenden und Schenkungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beträge.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins, Liquidation, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 5, Ziffer 3, aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch wenigstens einen zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vertretungsbefugten gemäß § 6.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des literarischen Werkes von Karl May.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. April 2002 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung wird damit aufgehoben.